

Bauleitplanung der Stadt Leun, Stadtteil Bissenberg

Bebauungsplan „Nord-Ost“, 1. Änderung

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 2 sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Anregungen und Hinweisen:

1. RP Gießen, Sammelstellungnahme vom 25. Mai 2022
2. Kreisausschuss, Abt. Umwelt, Natur und Wasser v. 24. Mai 2022
3. Kreisausschuss, Abt. Bauen und Wohnen vom 20. Mai 2022
4. Kreisausschuss, Abt. für den ländlichen Raum vom 5. Mai 2022
5. Telekom vom 19. Mai 2022

Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise:

1. RP Darmstadt Kampfmittelräumdienst vom 25. Mai 2022
2. Amt für Bodenmanagement vom 17. Mai 2022
3. Archäologische Denkmalpflege vom 9. Mai 2022

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen vorgetragen oder zu Protokoll gegeben worden.



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsgruppe
Prof. Dr. V. Seifert
Breiter Weg 114

35440 Linden-Leihgestern

Geschäftszeichen: RP/31-61a0100/116-2014/14
Dokument Nr.: 2022/725499
Bearbeiter/in: Astrid Josupeit
Telefon: +49 641 303-2352
Telefax: +49 641 303-2197
E-Mail: astrid.josupeit@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: hch
Ihre Nachricht vom: 22.04.2022
Datum: 25. Mai 2022

Bauleitplanung der Stadt Leun
hier: Bebauungsplan „Nord-Ost“, 1. Ergänzung im Stadtteil Bissenberg

Verfahren nach § 13b BauGB

Ihr Schreiben vom 22.04.2022, hier eingegangen am 02.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde
Bearbeiterin: Frau Bernhardt, Dez. 31, Tel. 0641/303-2428

Mit dem Vorhaben soll am nördlichen Rand des Stadtteils Bissenberg eine Fläche von insgesamt rd. 1 ha als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Im gültigen Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010) ist der geplante Geltungsbereich als *Vorranggebiet (VRG) Siedlung Bestand* und kleinflächig als *Vorbehaltsgelände (VBG) für Natur und Landschaft* ausgewiesen.

Vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen ist der Bedarf vorrangig innerhalb der *VRG Siedlung Bestand* zu decken (vgl. Ziel 5.2-5 RPM 2010). Die Planung entspricht diesem Ziel.

Gemäß Grundsatz 6.1.1-2 RPM 2010 sollen die *VBG für Natur und Landschaft* als ergänzende Bestandteile eines überörtlichen Biotopverbundsystems gesichert und entwickelt werden. Den gebietspezifischen Erhaltungs- und Entwicklungszielen von

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Anregungen und Hinweisen:

1. RP Gießen, Sammelstellaungnahme

Beschlussempfehlung:

Obere Landesplanungsbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben insgesamt an den RPM 2010 angepasst ist, es besteht kein Abwägungsbedarf.

Naturschutz und Landschaftspflege soll ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen gegeben werden.

Der Bereich des *VBG für Natur und Landschaft* wird im B-Plan als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „Erhaltung von Bäumen“ festgesetzt.

Das Vorhaben ist damit insgesamt an den RPM 2010 angepasst.

Grundwasser, Wasserversorgung

Bearbeiterin: Frau Zalzadeh, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-41347

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenen Belange keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiter: Herr Waldeck, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4188

Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht der von hier aus zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Hinweis zum Thema Starkregen:

Das Land Hessen hat mit dem Projekt „KLIMPRAX – Starkregen und Katastrophenschutz für Kommunen“ ein dreistufiges Informationssystem für Kommunen bereitgestellt. Alle Informationen dazu sind auf den Internetseiten des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) unter folgendem Link einsehbar: <https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimprax-projekte/klimprax-starkregen>

Die Starkregen-Hinweiskarte

https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/klima/klimprax/starkregen/Starkregen-Hinweiskarte_Hessen.pdf wird in der ersten Stufe zur Identifizierung von besonders durch Starkregen gefährdeten Kommunen online als PDF oder zur Einbindung in GIS bereitgestellt. Die Karte beinhaltet den Starkregen-Index und den Vulnerabilitäts-Index für jede 1*1km Kachel.

In der zweiten Stufe können basierend auf dieser Ersteinschätzung kommunale **Fließpfadkarten** ermittelt werden. Dafür kann die interessierte Kommune eine Anfrage an das Fachzentrum Klimawandel und Anpassung richten (starkregen@hlnug.hessen.de).

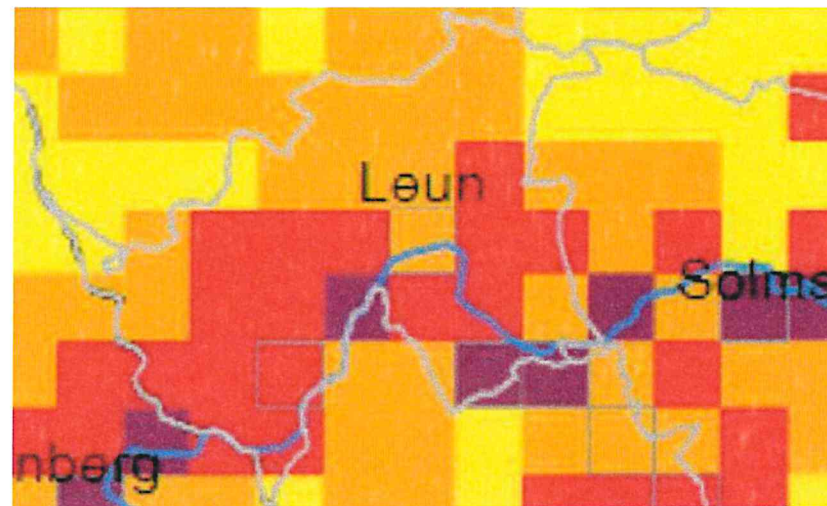
In Fällen, in denen die Fließpfadkarte zur lokalen Gefährdungsbeurteilung nicht ausreicht (z.B. städtische Gebiete, sehr flache Gebiete ohne klare Fließwege), kann eine Starkregen-Gefahrenkarte bei Ingenieurbüros in Auftrag gegeben werden. **Starkregen-Gefahrenkarten** sind für Planungen in kritischen Gebieten sowie für mittlere und große Kommunen erforderlich. Diese Karten werden durch Ingenieurbüros auf der Basis von detaillierten hydraulischen Simulationen erstellt.

Grundwasser, Wasserversorgung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es besteht kein Abwägungsbedarf

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Nach der Starkregen-Hinweiskarte des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie HLNUG liegt der Stadtteil Bissenberg im Übergangsbereich eines mittleren bis erhöhten Starkregen-Index ohne erhöhter Vulnerabilität. Gewässer, Gewässerrandstreifen oder amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden, so dass weitere Maßnahmen nicht erforderlich sind.



Auszug aus der Starkregen-Hinweiskarte

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Bearbeiter: Herr Gülcehre, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4214

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenen Belange keine Bedenken.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau M. Wagner, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4277

Nachsorgender Bodenschutz:

In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HAItBodSchG). Altstandorte sind Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Altablagerungen sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie Flächen auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Nach meiner Recherche ist festzustellen, dass es für den v. g. Planungsraum bzw. unmittelbar angrenzend folgende Einträge in der Altflächendatei gibt:

Altflächen-datei-Nr.	Gemeinde / Gemarkung	UTM Koordinaten	Art der Altfläche	Gefährdung Branchenklasse (1-5)	Status/ Bemerkung
532.016.020-000.030	LDK – Leun – Bissenberg	UTM-Ost: 32450988,190 UTM-Nord: 5600612,730	schädliche Bodenveränderung: Dieselkraftstoffaustritt aus LKW		Sanierung (De-kontamination) abgeschlossen zuständige Behörde: UWB LDK
532.016.020-000.023	LDK – Leun – Bissenberg	UTM-Ost: 32450910,999 UTM-Nord: 5600604,172	Altstandort: Kohlenhandel / Großhandel mit festen Brennstoffen	5	Fläche nicht bewertet

Datum: 23.05.2022

Auszug FIS AG Viewer Leun-Bissenberg



Legende

- Altablagerungen**
 - ▲ Altlast
 - ▲ Verdacht
 - ▲ abgeschlossen
 - ▲ noch nicht näher untersucht
- Altstandort, noch nicht bewertet**
 - noch nicht näher untersucht
- Altstandort**
 - Altlast
 - Verdacht
 - abgeschlossen
- Grundwasserschadensfall**
 - in der Sanierung
 - Verdacht
 - abgeschlossen
 - noch nicht näher untersucht
- Bodenveränderungen**
 - in der Sanierung
 - Verdacht
 - abgeschlossen
 - noch nicht näher untersucht
- Altflächen Flurstücke**
 - Altflächen Flurstücke
- ANAG, Messstellen**
 - ☆ Beregnungsbrunnen
 - ☆ Brauchwasserbrunnen
 - ☆ Gartenbrunnen
 - ☆ GW-beschaffenheitsmessstelle
 - ☆ GW-standsmessungen
 - ☆ Notbrunnen
 - ☆ Sanierungsbrunnen
 - ☆ Wasserwerksbrunnen
 - ☆ nicht ausgevisen
 - ☆ privater Trinkwasserbrunnen
- GRUHWAH, Messstellen**
 - Brunnen
 - Stollen-Quellen-Schürfung



Kartengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
 Datengrundlage: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie - alle Rechte vorbehalten
 Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

Zu Altflächen-Datei-Nr.: 532.016.020-000.030

Da die vorgelegten Planunterlagen zu dieser Frage nur die nichtzutreffende Aussage enthalten, dass „*Altablagerungen und Altlasten [...] der Stadt Leun weder im Plangebiet noch seiner näheren Umgebung bekannt [sind]. Nach Recherchen im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle befinden sich im Plangebiet keine entsprechenden Flächen.*“, ist die **Begründung zum B-Plan zunächst zu überarbeiten**. Die Unterlagen sollten dann hier zur erneuten Stellungnahme vorgelegt werden.

Im Zuge künftiger Erdaushubmaßnahmen kann es bei allen - auch bei bereits untersuchten und sanierten - Altflächen sowie im näheren Umfeld punktuell zum Anfall von verunreinigtem Boden aus der Vornutzung kommen.

Sollten im Zuge der Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten wahrgenommen werden, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAItBodSchG die Bauarbeiten an dieser Stelle abubrechen und der Sachstand unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 zur Prüfung anzuzeigen.

Die Bewertung der Bodenverunreinigungen bzw. Bodenveränderungen beruht auf der jeweiligen Nutzung der Fläche. Bei sensiblen Nachnutzungen wie Wohnbebauung, Nutzgärten und Kinderspielflächen ist eine erneute Beurteilung der Schadstoffsituation erforderlich, wofür ggf. eine Nachuntersuchung notwendig werden kann.

Zu Altflächen-Datei-Nr.: 532.016.020-000.023

Die v. g. Altfläche mit einer erhöhten Umweltrelevanz befindet sich in der unmittelbaren Nachbarschaft zu Ihrem angefragten Grundstück. Schadstoffe können sich grundsätzlich über die Bodenluft und andere Wegsamkeiten sowie über das Grundwasser auch dem weiteren Umfeld mitteilen. Über mögliche Nutzungsgefährdungen, die von diesen Altflächen auf die angefragten Grundstücke ausgehen, kann aktuell keine Auskunft erteilt werden, da diese Altfläche bisher noch nicht untersucht wurde.

Sollten im Zuge von Erdaushubmaßnahmen im Grenzbereich zu diesen Altflächen organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Verfärbungen, Fremdstoffe wie Schlacken usw.) festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer sich mit meiner Behörde in Verbindung setzen, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Die **Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten** in der Altflächendatei ist jedoch **nicht garantiert**. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerbeverzeichnis, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der zuständigen Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises und bei der Stadt Leun einzuholen.

Nach § 8 Abs. 4 HAItBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformationssystem nach § 7 HAItBodSchG erfasst werden können. Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorzulegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensführenden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen. Über die elektronische Datenschnittstelle DATUS online steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (kommunal beschränkt) zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Infos sowie Installations- und Bedienungshinweise unter: <https://www.hlnuq.de/themen/altlasten/datus.html>

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Industrielles Abwasser, ... , Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz

Die Hinweise auf die Altflächendatei werden zur Kenntnis genommen, die Begründung zum Bebauungsplan wird nachrichtlich wie folgt angepasst:

„Im Fachinformationssystem FIS-AG ist auf dem plangegenständlichen Grundstück eine schädliche Bodenveränderung eingetragen. Am 7. Oktober 2016 kam es dort zum Austritt von Dieselkraftstoff aus einem LKW. Die Sanierung (Dekontamination) ist abgeschlossen. Westlich an das geplante Wohngebiet angrenzend befindet sich eine nicht bewertete Altfläche Kohlenhandel / Großhandel mit festen Brennstoffen.“

Hinsichtlich möglicher Bodenveränderungen beinhaltet der Bebauungsplan den Hinweis auf Anzeigen bei der zuständigen Behörde.

Der Stadt Leun liegen darüber hinaus keine weiteren Kenntnisse über Betriebsstilllegungen oder bisher nicht erfasste ehemalige Deponien im Plangebiet oder seiner näheren Umgebung vor; die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises ist im laufenden Bauleitplanverfahren dauerhaft beteiligt.

Hinweis:

Gemäß § 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB sind bei der **Aufstellung von Bauleitplänen** die allgemeinen Anforderungen an **gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse** und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die **Belange des Bodens** zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung eines Bauleitplans darf das Problem von Bodenbelastungen nicht ausgeklammert werden. Bei der **Beurteilung von Belastungen des Bodens** gilt das **bauleitplanerische Vorsorgeprinzip** und nicht die Schwelle der Gefahrenabwehr des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG). **Der Träger der Bauleitplanung erzeugt mit der Ausweisung einer Fläche ein Vertrauen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist. Geht die Stadt/Gemeinde Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz.** Bei der Erarbeitung der Stellungnahme zur Bauleitplanung ist zu beachten, dass nach den einschlägigen baurechtlichen Vorschriften für eine Vielzahl von Vorhaben kein förmliches Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist (vgl. §§ 62 ff. HBO). Die Bauaufsichtsbehörde ist dann auch nicht verpflichtet, die Bodenschutzbehörde in ihrem Verfahren zu beteiligen. Insofern ist es möglich, dass die Bodenschutzbehörde über bauliche Veränderungen auf Verdachtsflächen nur im Rahmen der Bauleitplanung Kenntnis erlangen und danach nicht mehr beteiligt wird.

Vorsorgender Bodenschutz:

In den Planunterlagen wird die ehem. Nutzung des Plangebietes als Ablagerungsort von Steinen, Schutt, Schotter und Altgras als Begründung herangezogen, im Plangebiet lägen keine natürlichen Bodenfunktionen mehr vor. Das ist eine gegenstandslose bzw. nicht-belastbare Aussage. Dass Nichtvorhandensein einer Bodenfunktionsbewertung im BodenViewer kann diese Aussage auch nicht untermauern, denn die Bodenfunktionsbewertung der BfD5L – Karte im BodenViewer steht bislang ausschließlich für landwirtschaftliche Nutzflächen zur Verfügung.

In der BFD 50 ist zumindest das baumbestandene, westliche Plangebiet als physiologisch sehr trockener Standort beschrieben, was naturschutzfachlich wertvoll sein könnte. Aufgrund der weiteren Funktionsmerkmale, die in der BFD 50 für das (westliche) Plangebiet zu finden sind, kann allenfalls von einem hageren Boden mit geringem Funktionserfüllungsgrad ausgegangen werden.

Die reine, nicht nachgewiesene Annahme, es lägen keine natürlichen Bodenfunktionen mehr vor, wäre gutachterlich nachzuweisen oder die Aussage ist entsprechend zu berichtigen.

Für alle Verfahrensarten (auch nach § 13 b BauGB) gilt eine abwägende, wahrheitsgemäße Darlegung der Gegebenheiten sowie die Darlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von nachteiligen Eingriffen in das Schutzgut Boden nach § 1a Abs. 2 u. 3 BauGB.

Die Begründung zum B-Plan ist zunächst zu überarbeiten. Die Unterlagen sollten dann hier zur erneuten Stellungnahme vorgelegt werden.

Vorsorgender Bodenschutz

Die Formulierung in der Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend der Ausführungen ergänzt um die Aussage, dass für das westliche Plangebiet von einem hageren Boden mit geringem Funktionserfüllungsgrad ausgegangen werden kann.

Weiterhin erfolgt eine Darlegung der bisherigen Nutzung der Fläche im Zeitablauf zur Dokumentation der Entwicklung von einem ehemaligen Schredderplatz, der zeitweise auch als Sammel- und Verladestelle für die Abfuhr von Fichten und Schadholz aus dem Leuner Wald diente bis zur städtebaulich sinnvollen und siedlungsökologisch vertretbaren Wohnbauflächenentwicklung.



2000

2011

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen

Bearbeiter: Herr Drescher, Dez. 42.2, Tel. 0641/303- 4371

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine betriebenen Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG betroffen. In diese Prüfung sind Ablagerungen / Altstandorte im Sinne des Bodenschutzrechtes nicht eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau,- Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfallstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten).

Downloadlink:

https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/Baumerkblatt_2015-12-10.pdf

Bei Erdarbeiten zur Auffüllung der Fläche im Plangebiet darf nur Bodenaushub (AVV 17 05 04 – Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen; AVV 20 02 02 – Boden und Steine) verwendet werden, welcher die Schadstoffgehalte des Zuordnungswert Z 1.1 nach LAGA M 20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen) einhält. Sofern am Standort hydrogeologisch günstige Verhältnisse nachgewiesen werden können, kann gemäß LAGA M20 auch der Einsatz von Material bis Z1.2 zulässig sein. Sofern der Abstand der Schüttkörperbasis zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand <1m ist, darf allerdings nur Material Z0 genutzt werden.

Im Falle der Verwertung zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die bodenartspezifischen Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten.

Hierzu wird auf die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Auffüllung nur dann um eine Verwertungsmaßnahme von Abfällen (hier: Erde) handelt, wenn nur so viel Erdmaterial eingebracht wird, wie für die Profilierung zur Erstellung der benötigten Geländekubatur unbedingt benötigt wird. Sofern darüber hinaus weiteres Erdmaterial eingebracht werden sollte, würde es sich um eine unzulässige Abfallablagerung (Beseitigungsmaßnahme) handeln. Bauschutt oder andere Abfälle dürfen grundsätzlich nicht zur Auffüllung verwendet werden.

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen

Es bestehen keine Bedenken, da keine Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1,2 Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG vorhanden sind.

Das genannte Merkblatt wird der Bauherrenschaft vor Umsetzung der Planung zur Verfügung gestellt.

Immissionsschutz II

Bearbeiter: Herr Thiele, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4423

Zu dem o. g. Bebauungsplan werden keine immissionsschutzrechtlichen Hinweise oder Anregungen vorgetragen.

Bergaufsicht

Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel. 0641/303-4533

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung liegt im Gebiet von zwei erloschenen Bergwerksfeldern, in denen Bergbau betrieben und das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurden. Nach den hier vorhandenen Unterlagen haben die bergbaulichen Arbeiten und der Fundnachweis außerhalb des Planungsbereiches stattgefunden.

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Brenner, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5126

Bezüglich der mir vorgelegten Unterlagen werden aus Sicht des Belanges Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen.

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiterin: Frau Smolarek, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5536

Von der Planung sind keine Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete betroffen.

Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtliche und naturschutzfachliche Belange die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gegeben ist.

Mein Dezernat 53.1 Obere Forstbehörde wurde von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.
Josupeit

Immissionsschutz II

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine immissionsschutzrechtlichen Anmerkungen oder Hinweise vorgetragen werden.

Bergaufsicht

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Begründung wird nachrichtlich ergänzt.

*Landwirtschaft
Obere Naturschutzbehörde*

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Die Obere Forstbehörde ist am Verfahren nicht beteiligt, da sie erkennbar nicht in ihren Belangen betroffen ist.

Der Kreisausschuss
Abteilung Umwelt, Natur und Wasser

Kreisausschuss Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35573 Wetzlar

Stadt Leun
Bahnhofstr. 25
Leun
über:
Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert
Breiter Weg 114
Linden

Abteilung 26.0 Zentralangelegenheiten

Datum: 24.05.2022
Aktenz.: 26/2022-BE-16-001
Kontakt: Herr Krell
Telefon: 06441 407-1718
Telefax: 06441 407-1065
Raum-Nr.: D3.131
E-Mail: frederik.krell@lahn-dill-kreis.de
Standort: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar
Servicezeiten:
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Vorhaben: 1. Ergänzung - Bebauungsplan 'Nord-Ost' - in Leun,
Gemarkung Bissenberg, Flur 3, Flurstück 20

Sehr geehrte Damen und Herren

zu den im Zusammenhang mit dem o.g. Verfahren vorgelegten Unterlagen wird im Hinblick auf die Belange unserer Abteilung Umwelt, Natur und Wasser folgende Stellungnahme abgegeben:

Natur- und Landschaftsschutz

Die im Artenschutzgutachten formulierte Vermeidungsmaßnahme AV 2 findet sich nicht in den textlichen Festsetzungen wieder. Dies müsste ergänzt werden.

Die CEF-Maßnahme AV 4 ist noch detaillierter zu beschreiben. In einer Karte sind die Absammelstellen und die gegebenenfalls zu setzenden temporären Zäune darzustellen. Außerdem sollte eine zeitliche Angabe für die Absammlung angegeben werden.

Die Umsetzung der CEF-Maßnahme sollte durch eine ökologische Baubegleitung betreut werden.

Wasser- und Bodenschutz:

Gewässer- u. Hochwasserschutz

Das Planungsgebiet beinhaltet kein Gewässer und auch kein festgesetztes Überschwemmungsgebiet oder Risikogebiet.

2. Kreisausschuss, Abt. Umwelt, Natur und Wasser

Beschlussempfehlungen

Natur- und Landschaftsschutz

Der Anregung wird nicht entsprochen, da für die Vermeidungsmaßnahme „Entschärfung von Gefahrenpunkten für Vögel aufgrund von Glasflächen“ im Bauantragsfall geprüft wird, ob diese Maßnahme im Einzelfall zum Tragen kommt.

Die Umsetzung der CEF-Maßnahme zur fachgerechten Umsiedlung der Zauneidechse erfolgt in enger Abstimmung mit der Abteilung Umwelt, Natur und Wasser.

Wasser- und Bodenschutz

Gewässer- und Hochwasserschutz: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es besteht kein Abwägungsbedarf.

Grundwasser

Sollte bei Bebauung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes während der Baugrubenherstellung Grundwasser aufgeschlossen und dessen Ableitung erforderlich werden, ist eine entsprechende, unverzügliche Anzeige beim Lahn-Dill-Kreis, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz erforderlich.

Ein entsprechender Hinweis ist nachrichtlich in den Schriftteil des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Wasserversorgung / Abwasserableitung

Bezüglich der Wasserversorgung und Abwasserableitung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt die Zuständigkeit gemäß der derzeit gültigen ‚Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden‘ beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt.

Die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist durch Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Leun sicherzustellen. In diesem Zusammenhang ist die ausreichende Leistungsfähigkeit der bestehenden, weiterführenden Abwasseranlagen (Kanäle, Mischwasserentlastungsanlagen) zu prüfen und nachzuweisen.

Auf die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz herausgegebene „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung“ und die danach erforderlichen Angaben und Nachweise wird verwiesen

Schutzgebiete

In der Begründung zur Bebauungsplanänderung steht auf Seite 11, dass keine Wasserschutzgebiete betroffen sind. Das Plangebiet lag ab 1980 in der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes „Pitzfeld“ der Stadt Leun. Das Trinkwasserschutzgebiet wurde am 07.März 2022 aufgehoben.

Somit sind keine Anforderungen eines Trinkwasserschutzgebietes zu beachten.

Bodenschutz

Die Zuständigkeit der Unteren Bodenschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises ist im vorliegenden Verfahren nicht gegeben. Bitte beteiligen Sie daher die zuständige Obere Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen ebenfalls an Ihrem Verfahren. Erlauben Sie uns dennoch folgende Anmerkungen:

Die Ausführungen zum Vorsorgenden Bodenschutz in den vorliegenden Planungsunterlagen sind irreführend und falsch. Die Belange des Bodenschutzes werden durch unzutreffende Behauptungen vernachlässigt.

Die natürlichen Bodenfunktionen, die selbstverständlich auch bei stark veränderten Böden vorhanden sind, sowie deren Veränderung infolge der geplanten Bebauung werden im vorliegenden Fall nicht festgestellt und bewertet.

Die damit einhergehenden Verstöße gegen die §§ 4 und 7 BBodSchG sind nicht akzeptabel.

Eine Prüfung, Beurteilung und Bewertung des Planungsgebietes unter Anwendung der im Mai 2013 durch das HMUKLV veröffentlichten „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ halten wir für zwingend erforderlich.

Grundwasser: Der Bitte um Aufnahme eines nachrichtlichen Hinweises wird entsprochen.

Wasserversorgung, Abwasserableitung: Wasserversorgung und Abwasserableitung wird durch die Stadt Leun mit dem Anschluss an die örtliche Infrastruktur gesichert.

Schutzgebiete: Die Begründung wird nachrichtlich um die Aussage zur Aufhebung des Trinkwasserschutzgebiets ergänzt.

Bodenschutz: Die Obere Bodenschutzbehörde ist am Verfahren beteiligt. Auf dieser Grundlage wird die Formulierung in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend der Ausführungen des Regierungspräsidiums ergänzt um die Aussage, dass für das westliche Plangebiet von einem höheren Boden mit geringem Funktionserfüllungsgrad ausgegangen werden kann.

Die Begründung zum Bebauungsplan enthält die für den städtebaulichen Bodenschutz relevanten Aussagen.

Im Hinblick auf die Vorgaben des § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz sind u.a. die zu versiegelnden Flächen durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu begrenzen. Übermäßige Verdichtungen des anstehenden Bodens sind zu vermeiden.

Auf die Vorgaben des § 202 im Baugesetzbuch zum besonderen Schutz des Oberbodens / Mutterbodens wird verwiesen. Geeignete Festsetzungen sind in die vorliegende Bauleitplanung aufzunehmen.

Altlasten / Bodenverunreinigungen

Im Fachinformationssystem „FIS-AG“ ist auf dem betroffenen Flurstück 20 der Flur 3 unter der ALTIS-Nr. 532.016.020-000.030 eine schädliche Bodenveränderung eingetragen. Es kam dort am 07.10.1996 zum Austritt von Dieselkraftstoff aus einem LKW. Die Sanierung (Dekontamination) ist abgeschlossen.

Grundsätzlich sollte bei Bodenaushubarbeiten auf Bodenveränderungen hinsichtlich Farbe und Geruch geachtet werden. Sofern diesbezügliche Auffälligkeiten vorhanden sind, ist eine Bodenuntersuchung vorzunehmen. Vorhandene Bodenkontaminationen sind der Unteren Wasserbehörde zu melden und umgehend zu sanieren.

Verwaltung

Im Planungsbereich konnten keine Einrichtungen festgestellt werden, die der Umsetzung entgegenstehen. Laut unseren Unterlagen gibt es in den betroffenen Bereichen weder Brunnen noch Erdwärmesonden oder (Klein-)Kläranlagen.

Fazit:

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und Planungen bestehen, unter Beachtung und Umsetzung der vorstehenden Hinweise und Ausführungen, gegen das geplante Projekt keine Einwände.

Auf unsere Bedenken hinsichtlich des Bodenschutzes möchten wir jedoch verweisen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

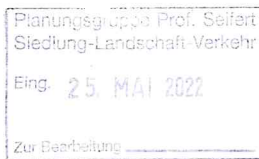


Ulbricht
Stellvertretender Abteilungsleiter

Altlasten / Bodenverunreinigungen: Die Hinweise auf die Altflächendatei werden zur Kenntnis genommen, die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend nachrichtlich angepasst.

Hinsichtlich möglicher Bodenveränderungen beinhaltet der Bebauungsplan den Hinweis auf Anzeigen bei der zuständigen Behörde.

Verwaltung und Fazit: Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen, es besteht kein Abwägungsbedarf.



Der Kreisausschuss
Abteilung Bauen und Wohnen

FD 23.2 Bautechnik

Datum: 20.05.2022
Aktenz.: 23/2022-BLE-16-001
Kontakt: Herr Thorbeck
Telefon: 06441 407-17 15
Telefax: 06441 407-10 66
Raum-Nr.: D.03.054
E-Mail: patrick.thorbeck@lahn-dill-kreis.de
Standort: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar

Servicezeiten:
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35573 Wetzlar

Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert
Breiter Weg 114
35440 Linden

**Bauleitplanung der Stadt Leun, OT-Bissenberg
Bebauungsplanes 'Nord-Ost', 1. Änderung
Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens nach BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu der obengenannten Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Untere Bauaufsichtsbehörde:

Von Seiten der Bauaufsicht bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans „Nord-Ost“ aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Hinweis:

1.
Der vorliegende Bebauungsplan erstreckt sich derzeit über das Flurstück 20 in Flur 3. Bislang wurde die Flurstücksteilung der einzelnen Baufelder nicht vollzogen. Die geplanten Grundstücksgrößen bzw. -abmessungen sind im vorliegenden Bebauungsplan nicht dargestellt.

2.
Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Mischgebiet ausgewiesen. Eine Anpassung des Flächennutzungsplans ist zu veranlassen.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Die vorgelegten Unterlagen wurden im Hinblick auf die von hier zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange geprüft.

Es bestehen keine Bedenken, weitere Hinweise sind nicht aufzunehmen.

3. Kreisausschuss, Abt. Bauen und Wohnen, FD Bautechnik

Beschlussempfehlungen

Untere Bauaufsichtsbehörde

Den Hinweisen wird Rechnung getragen, die Flurstücksteilung erfolgt im nachfolgenden Umlegungsverfahren, der Flächennutzungsplan wird nach Verfahrensabschluss angepasst.

Immissionsschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Untere Denkmalschutzbehörde:


Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken oder Änderungswünsche gegen die vorliegende Bauleitplanung.

Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) sind auf der Planunterlage unter „III c Nachrichtliche Übernahme, Punkt 1. Denkmalschutz, 1.1 Hinweis auf §21“ vorhanden.

Hinweis:

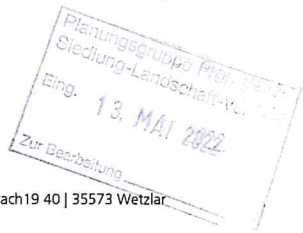
Wir weisen darauf hin, dass das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenARCHÄOLOGIE) ggf. eine gesonderte Stellungnahme abgeben wird und bitten um entsprechende Beachtung.

Freundliche Grüße


Decker

Untere Denkmalschutzbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen und dass die Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern in der Planunterlagen enthalten sind. Es besteht kein Abwägungsbedarf.



Der Kreisausschuss
Abteilung für den ländlichen Raum

Fachdienst Landwirtschaft und Forsten

Datum: 05.05.2022
Aktenz.: 24.1 – 30.06.2 Nord-Ost, Leun-Bissenberg
Kontakt: Bernd Kütke
Telefon: 06441 407-1777
Telefax: 06441 407-1075
Raum-Nr.: D 4.082
E-Mail: bernd.kuethe@lahn-dill-kreis.de
Standort: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar
Servicezeiten:
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35573 Wetzlar

Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert
Breiter Weg 114
35440 Linden-Leihgestern

**Bauleitplanung der Stadt Leun,
Bebauungsplan „Nord-Ost“ 1. Ergänzung, Gemarkung Bissenberg**
Beteiligung der Behörden gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr.1 BauGB und öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2)
BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

von dem vorliegenden Bebauungsplan ist der von uns zu vertretende Belang Landwirtschaft nicht
betroffen.

Die beanspruchte Fläche ist teilweise Wald im Sinne von § 2 Abs. 1 HWaldG. Inwiefern Abstände
zu dem bestehenden Wald eingehalten werden müssen, bzw. ob gegebenenfalls Genehmigungen
zur Umwandlung von Wald gemäß § 12 Abs. 2 HWaldG erforderlich sind, ist mit dem zuständigen
Forstamt Weilburg zu klären.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Oliver Lauff

4. Kreisausschuss, Abt. für den ländlichen Raum

Beschlussempfehlung

Der Hinweis auf das Hessische Waldgesetz HWaldG wird zur Kenntnis ge-
nommen. Der betroffene Flächenanteil ist zum Schutz, zur Pflege und Ent-
wicklung zur Bestandssicherung festgesetzt. Abstandsregelungen erfolgen
nach HBO.

Die Rodung von Wald zum Zweck einer dauerhaften Nutzungsänderung
als Maßnahme der Waldumwandlung i.S. § 12 Abs. 2 HWaldG ist seitens
der Stadt Leun nicht vorgesehen.

Hendrik Christophel

Von: Ines.Hartz@telekom.de
Gesendet: Donnerstag, 19. Mai 2022 15:37
An: hendrik.christophel@seifert-plan.com
Betreff: Bauleitplanung der Stadt Leun; BPl.Nord- Ost" 1 Ergänzung ST Bissenberg
Anlagen: Leun Bissenberg.pdf

So nun ist es korrekt!! 😊

Sorry, VG Ines Hartz

Von: Hartz, Ines
Gesendet: Donnerstag, 19. Mai 2022 14:51
An: hendrik.christophel@seifert-plan.com
Betreff: Bauleitplanung der Stadt Leun; BPl."Bissenberg-Ost" 1 Ergänzung ST Bissenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst vielen Dank für Ihre Nachricht.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Aktuelle Bestandsunterlagen erhalten Sie über unser Web Portal <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html> oder per E-Mail bei planauskunft.mitte@telekom.de

Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und ggf. auch außerhalb des Plangebietes erforderlich.

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Erschließungs und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der in der Signatur genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn der Erschließungsarbeiten schriftlich angezeigt werden sowie um Mitteilung, sobald der Bebauungsplan seine Rechtsgültigkeit erlangt hat.

Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang auch den Hinweis auf Telekommunikationsgesetz §146 Abs. 2 (TKG), i. V. m. „Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze“ (DigiNetzG):

Im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, ist sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines Netzes mit sehr hoher Kapazität durch Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen. Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden.

Es besteht auch die Möglichkeit die Daten des Neubaugebiet über unser Web Portal einzugeben. Somit geht alles Prozesskonform mit allen Daten bei der Deutschen Telekom AG ein.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

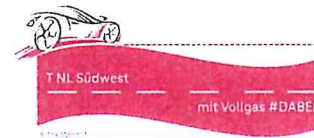
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Sobald Ihre Vergabeentscheidung getroffen ist bitten wir Sie, uns Ihren Auftragnehmer zu benennen, damit wir zwecks Vergabe unserer Leistungen an diesen herantreten können. Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass -sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind, innerhalb deren wir unsere Anlagen mit einem Auftragnehmer unserer Wahl behinderungsfrei ausbauen können. Diese Bauzeitenfenster würden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein.

Mit freundlichen Grüßen

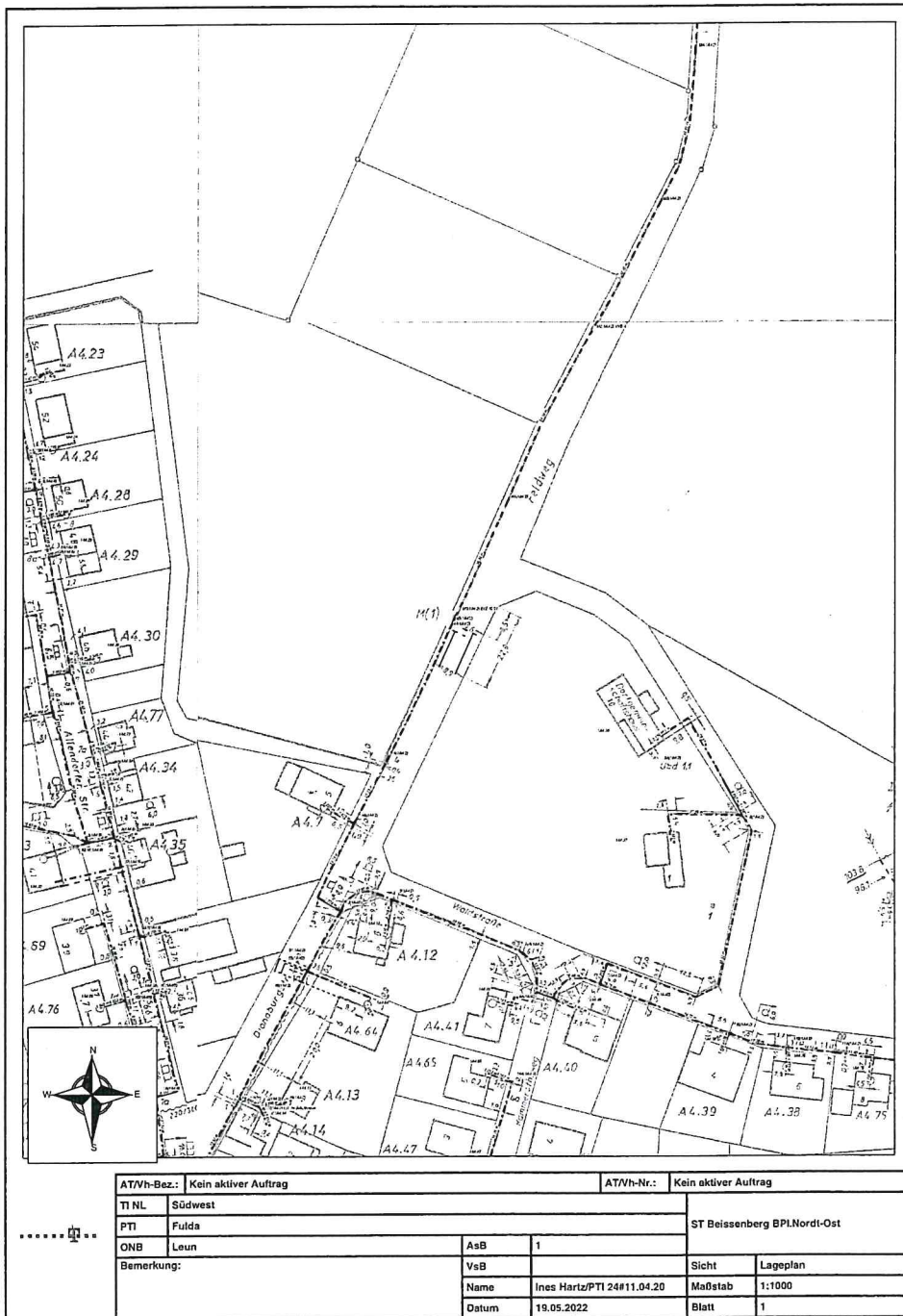
Ines Hartz

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Südwest
Ines Hartz *(Grün heißt "Du!": man darf mich gerne mit meinem Vornamen ansprechen)*
PT124 Fulda
Team Breitband 2
Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen
(Tel.) +49 641 963-7070
E-Mail: ines.hartz@telekom.de
<http://www.telekom.de>



Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dtechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.



5. Telekom

Beschlussempfehlung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In den Straßen und Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Die Voraussetzungen einer Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet werden derzeit geprüft.

Der Bitte um Anzeige des Beginns und des Ablaufs der Erschließungsmaßnahmen wird mindestens 3 Monate vor deren Baubeginn Rechnung getragen. Hier fließen die Fragen des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze ein.

ATV/h-Bez.: Kein aktiver Auftrag		ATV/h-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest	ST Beissenberg BPL Nord-Ost	
PTI	Fulda		
ONB	Leun	AsB	1
Bemerkung:		VsB	Sicht Lageplan
		Name	Ines Hartz/PTI 24#11.04.20
		Datum	19.05.2022
		Maßstab	1:1000
		Blatt	1